Deutscher Bundestag
12. Wahlperiode

Drucksache 12/8038

21. 06. 94

Sachgebiet 96

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Renate Blank, Georg Brunnhuber, Dirk Fischer (Hamburg), Horst Gibtner, Manfred Heise, Michael Jung (Limburg), Theo Magin, Rudolf Meinl, Ferdi Tillmann, Clemens Schwalbe, Klaus-Heiner Lehne, Josef Hollerith, Dr. Dionys Jobst, Wolfgang Erler (Waldbrunn), Johannes Ganz (St. Wendel), Peter Harry Carstensen (Nordstrand), Dr.-Ing. Rainer Jork, Wolfgang Börnsen (Bönstrup), Dr. Egon Jüttner, Engelbert Nelle, Rainer Haungs, Erwin Marschewski und der Fraktion der CDU/CSU sowie der Abgeordneten Ekkehard Gries, Manfred Richter (Bremerhaven), Roland Kohn, Dr. Klaus Röhl, Horst Friedrich, Werner Zywietz, Günther Friedrich Nolting, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Lisa Peters, Wolfgang Mischnick und der Fraktion der F.D.P.

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Übernahme der Beamten und Arbeitnehmer der Bundesanstalt für Flugsicherung

A. Problem

Mit der Änderung des Artikels 87 d des Grundgesetzes sowie mit dem Zehnten Gesetz zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes vom 23. Juli 1992 — BGBl. I S. 1370 — hat der Gesetzgeber die Voraussetzungen dafür geschaffen, daß die zivile Flugsicherung in der Bundesrepublik Deutschland den gestiegenen und weiter steigenden Anforderungen des Luftverkehrs besser als in der Vergangenheit entsprechen kann. Er hat die Möglichkeit eröffnet, die Flugsicherung als hoheitliche Aufgabe auch in privatrechtlicher Organisation zu führen, indem er den Bundesminister für Verkehr ermächtigt hat, durch Rechtsverordnung eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, deren Anteile ausschließlich vom Bund gehalten werden, mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Flugsicherung zu beauftragen.

Mit der „Verordnung zur Beauftragung eines Flugsicherungsunternehmens" vom 11. November 1993 hat der Bundesminister für Verkehr die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH mit der Wahrnehmung der Flugsicherungsaufgaben beauftragt.

Diese nimmt seit dem 1. Januar 1993 die Flugsicherungsaufgaben wahr. Die Beamten und Arbeitnehmer der ehemaligen Bundesan-

stalt für Flugsicherung verrichten kraft gesetzlicher Zuweisung Dienst bei der DFS, soweit sie nicht anderweitig verwendet werden.

Der Gesetzgeber hat damit die Flugsicherung weitgehend von im Bereich der Bundesverwaltung geltenden verbindlichen Regelungen des Dienst- und Haushaltsrechts entlastet, um mit größerer Flexibilität eine Steigerung der Effizienz unter Verringerung des Aufwandes zu erreichen.

Dies ist der DFS gelungen. Sie ist in der Lage, den gestiegenen und weiter steigenden Luftverkehr unter Verbesserung der Pünktlichkeit zu bewältigen und gleichzeitig den Personalbedarf in den flugsicherungsbetrieblichen und -technischen Bereichen zu reduzieren. Durch weitere, z. T. bereits von der ehemaligen Bundesanstalt für Flugsicherung eingeleitete, Rationalisierung, insbesondere im technischen Bereich, wird sich der Personalbedarf bis zum Jahr 2000 noch weiter verringern.

Dies hat inzwischen in den Bereichen Flugdatenbearbeitung, Technik und Verwaltung zu einer Verminderung des Personalbedarfs geführt, mit der die natürlichen Personalabgänge nicht Schritt halten, so daß die DFS mit steigender Tendenz Mitarbeiter weiterbeschäftigen muß, die sie nicht benötigt. Es besteht auch keine Möglichkeit, die ihr kraft Gesetzes zugewiesenen Beamten und unkündbaren Angestellten des Bundes anderweitig zu beschäftigen. Die Kosten für dieses Personal müssen über die Flugsicherungsgebühren nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 6 des Luftverkehrsgesetzes von den Luftraumnutzern aufgebracht werden. Es ist daher unerläßlich, diesen Kostenaufwand soweit wie möglich zu reduzieren.

B. Lösung

Einführung eines vorgezogenen Ruhestandes auf Antrag für Beamte des gehobenen und des mittleren Dienstes der ehemaligen Bundesanstalt für Flugsicherung, wenn sie das 56. Lebensjahr vollendet haben. Damit soll zur erforderlichen Verringerung des Personalbestandes bei der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH beigetragen werden.

C. Alternativen

Einführung einer Vorruhestandsregelung ab vollendetem 56. Lebensjahr im mittleren Dienst, jedoch erst ab vollendetem 60. Lebensjahr für Beamte des gehobenen Dienstes in Anlehnung an die Regelung des § 3 des Gesetzes zur Verbesserung der personellen Struktur beim Bundeseisenbahnvermögen und in den Unternehmen der Deutschen Bundespost.

Eine solche Alternativregelung hätte jedoch angesichts der Altersschichtung der in Betracht kommenden Beamten des gehobenen Dienstes der Flugsicherung keinen nennenswerten Einsparungseffekt.

D. Kosten

Es entstehen keine zusätzlichen Kosten. Der finanzielle Aufwand verringert sich vielmehr um die Differenz zwischen den aktiven Bezügen und dem Ruhegehalt der Beamten, die den Vorruhestand nutzen.

Es muß allerdings vermieden werden, daß dem Bund dadurch finanzielle Nachteile entstehen, daß die ihm pro Mitarbeiter zu erstattenden Gebührenanteile (Fixbetrag zuzüglich eines Versorgungszuschlages) bei den Beamten, die den Vorruhestand nutzen, vorzeitig entfallen. Dies kann dadurch geschehen, daß die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH dem Bund die Versorgungsbezüge der in den Vorruhestand tretenden Beamten zuzüglich eines Versorgungszuschlages bis zum 63. Lebensjahr gesondert erstattet. Hierzu hat sich die DFS ausdrücklich bereit erklärt.

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Übernahme der Beamten und Arbeitnehmer der Bundesanstalt für Flugsicherung

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz zur Übernahme der Beamten und Arbeitnehmer der Bundesanstalt für Flugsicherung vom 23. Juli 1992 (BGBl. I S. 1370, 1376), geändert durch das Änderungsgesetz vom ... 1994 (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a

(1) Ein in § 1 Abs. 1 bezeichneter Beamter des mittleren oder des gehobenen Dienstes des Luftfahrt-Bundesamtes kann bis zum 31. Dezember 1998 auf Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn

1. sein Arbeitsplatz auf Grund einer Umstrukturierungsmaßnahme ersatzlos entfällt,
2. er das 56. Lebensjahr vollendet hat und
3. eine anderweitige Verwendung des Beamten in dem in § 31b des Luftverkehrgesetzes bezeichneten Flugsicherungsunternehmen oder einer anderen Verwaltung nicht möglich oder nach allgemeinen beamtenrechtlichen Grundsätzen nicht zumutbar ist.

(2) § 42 Abs. 4 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes gilt entsprechend.

(3) § 5 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes findet keine Anwendung.

(4) § 4 Abs. 1 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes gilt entsprechend."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Bonn, den 21. Juni 1994

Renate Blank
Georg Brunnhuber
Dirk Fischer (Hamburg)
Horst Gibtner
Manfred Heise
Michael Jung (Limburg)
Theo Magin
Rudolf Meinl
Ferdi Tillmann
Clemens Schwalbe
Klaus-Heiner Lehne
Josef Hollerith
Dr. Dionys Jobst
Wolfgang Erler (Waldbrunn)
Johannes Ganz (St. Wendel)
Peter Harry Carstensen (Nordstrand)
Dr.-Ing. Rainer Jork
Wolfgang Börnsen (Bönstrup)
Dr. Egon Jüttner
Engelbert Nelle
Rainer Haungs
Erwin Marschewski
Dr. Wolfgang Schäuble, Michael Glos und Fraktion
Ekkehard Gries
Manfred Richter (Bremerhaven)
Roland Kohn
Dr. Klaus Röhl
Horst Friedrich
Werner Zywietz
Günther Friedrich Nolting
Hans-Joachim Otto (Frankfurt)
Lisa Peters
Wolfgang Mischnick
Dr. Hermann Otto Solms und Fraktion

Begründung

I. Allgemeines

Mit dem Zehnten Gesetz zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes vom 23. Juli 1992 — 10. ÄndG-LuftVG — (BGBl. I S. 1370) trat das Gesetz zur Übernahme der Beamten und Arbeitnehmer der Bundesanstalt für Flugsicherung (Artikel 7 10. ÄndG-LuftVG) mit Wirkung vom 1. Januar 1993 in Kraft. Nach dessen § 1 sind Beamte und Arbeitnehmer der ehemaligen Bundesanstalt für Flugsicherung, die nicht aus dem Beamten- und Arbeitsverhältnis ausscheiden, Beamte und Arbeitnehmer bei dem Luftfahrt-Bundesamt und nehmen Aufgaben der Flugsicherung in dem Flugsicherungsunternehmen (§ 31 b Abs. 1 LuftVG) wahr, soweit sie nicht anderweitig verwendet werden.

Mit dem kurz vor der Verabschiebung stehenden „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Übernahme der Beamten und Arbeitnehmer des Bundes" (Drucksachen 12/6372, 12/7085) wird u. a. die derzeitige Altersgrenze für Beamte des gehobenen Flugverkehrskontrolldienstes (Fluglotsen) vom bislang 53. künftig auf das 55. Lebensjahr festgelegt.

Für die übrigen Beamten der ehemaligen Bundesanstalt für Flugsicherung gilt die Regelaltersgrenze des § 41 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes (Vollendung des 65. Lebensjahres).

Auf der Grundlage des § 31 b Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes hat der Bundesminister für Verkehr mit der „Verordnung zur Beauftragung eines Flugsicherungsunternehmens" vom 11. November 1992 (BGBl. I S. 1928) die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH in Offenbach mit Wirkung vom 1. Januar 1993 mit der Wahrnehmung der Flugsicherungsaufgaben beauftragt. Mit Wirkung vom gleichen Tage verrichten die Beamten und Arbeitnehmer der ehemaligen Bundesanstalt für Flugsicherung kraft Gesetzes Dienst bei der DFS, soweit sie nicht anderweitig verwendet werden. Für die Betreuung dieser Beamten, Angestellten und Arbeiter wurde beim Luftfahrt-Bundesamt eine Abteilung „Flugsicherung" eingerichtet, deren Angehörige aus dem Mitarbeiterkreis der ehemaligen Bundesanstalt für Flugsicherung stammen. Inzwischen ist der überwiegende Teil der ursprünglich ca. 4 800 Mitarbeiter der Bundesanstalt für Flugsicherung aus dem Beamten- bzw. Arbeitsverhältnis zum Bund ausgeschieden und ein Arbeitsverhältnis mit der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH eingegangen, so daß sich die Zahl der Bundesbediensteten auf rd. 1 200 Beamte, Angestellte und Arbeiter verringert hat (Stand Februar 1994).

Seit der Aufnahme ihrer Tätigkeit hat die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH in Auswirkung der von ihr abgeschlossenen Tarifverträge (reduzierte Pausenregelungen), einer Umorganisation des Flugsicherungsbetriebsdienstes sowie insbesondere der bereits von der Bundesanstalt für Flugsicherung eingeleiteten stufenweisen Modernisierung der Radaranlagen (mit Schwerpunkt bei den bisherigen Nebenstellen) mit erheblich geringerem Wartungsaufwand ihren Personalbedarf verringert. Infolge der stufenweisen Modernisierung im technischen Bereich wird der Bedarf in den kommenden Jahren weiter absinken. Mit dieser Verminderung des Personalbedarfs halten die natürlichen Personalabgänge nicht Schritt, so daß die DFS mit zunehmender Tendenz Mitarbeiter beschäftigen muß, die sie nicht benötigt. Ein Einsatz überzähliger Mitarbeiter in anderen Bereichen der Bundesverwaltung ist angesichts des Personalüberhangs, der in diesen Bereichen besteht (pauschale Stelleneinsparungen, Deutsche Bahn und Deutsche Bundespost), nicht zu realisieren. Zudem würde die Umsetzung technischer Mitarbeiter in abgelegenen Nebenstellen auch aus sozialen Gründen Schwierigkeiten bereiten.

Die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH hat daher darum gebeten, für die ihr zugewiesenen Beamten der Laufbahnen des höheren, gehobenen und mittleren Dienstes (Beamte des einfachen Dienstes beschäftigt sie nicht) eine Vorruhestandsregelung dergestalt zu treffen, daß diese Beamten, wenn sie das 56. Lebensjahr vollendet haben, auf ihren Antrag bis zum 31. Dezember 1998 in den Ruhestand versetzt werden können, wenn ihre „anderweitige Verwendung in der eigenen oder einer anderen Verwaltung nicht möglich oder nach allgemeinen beamtenrechtlichen Grundsätzen nicht zumutbar ist". Dabei sollen

— § 42 Abs. 4 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechend gelten,

— § 5 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes keine Anwendung finden,

— § 4 Abs. 1 Satz 1 und § 80 a Abs. 2 Buchstabe b des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechend gelten.

Das Flugsicherungsunternehmen lehnt sich mit seiner Forderung an die Regelung des § 3 des Gesetzes zur Verbesserung der personellen Struktur beim Bundeseisenbahnvermögen und in den Unternehmen der Deutschen Bundespost (BGBl. I S. 2378, 2426) an, geht allerdings hinsichtlich der Einbeziehung der Beamten des höheren Dienstes, der geforderten Altersgrenze von 56 Jahren für den gehobenen Dienst sowie der Anrechenbarkeit der Zeit des Vorruhestandes auf die ruhegehaltfähige Dienstzeit über die für das Bundeseisenbahnvermögen und die Deutsche Bundespost geltenden Regelungen hinaus.

Mit der vom Gesetzgeber bewußt gewählten privatrechtlichen Gesellschaftsform ist die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH gehalten, soweit es ohne Beeinträchtigung der Sicherheit des Luftverkehrs möglich ist, ihren Kostenaufwand zu minimieren, nicht zuletzt

auch im Interesse der Luftraumnutzer. Sie hat bereits zur Milderung der Überhangsituation für ihre eigenen technischen Mitarbeiter einen Vorruhestands-Tarifvertrag abgeschlossen (Ausscheiden mit Vorruhestandsgeld ab 59. Lebensjahr) und hat mit den Gewerkschaften Verhandlungen aufgenommen über einen Vorruhestandstarifvertrag für alle eigenen Mitarbeiter vom 56. Lebensjahr an unter Anrechnung von Vorruhestandszeiten für die Bemessung des betrieblichen Vorruhestandsgeldes. Zu entsprechenden Regelungen für die ihr zugewiesenen Beamten und Angestellten des Bundes fehlt ihr jedoch die Kompetenz.

Die Einführung einer Vorruhestandsregelung für die ihr zugewiesenen Beamten unter Berücksichtigung der Folgewirkungen auf andere Bereiche des Bundes ist daher gerechtfertigt.

Da mit der vorgesehenen Regelung eine Verringerung des finanziellen Aufwandes angestrebt wird, sind keine negativen Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten.

II. Zu der Vorschrift im einzelnen

Zu Artikel 1

Die vorgesehene Regelung hat Berufungswirkungen zu vermeiden.

Daher wird die von der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH gewünschte Einbeziehung der Beamten des höheren Dienstes in die Vorruhestandsregelung nicht vollzogen, zumal auf solche Regelungen auch beim Bundeseisenbahnvermögen und der Deutschen Bundespost verzichtet wurde.

Die Befristung der Regelung auf den 31. Dezember 1998 entspricht der Laufzeit des zwischen DFS Deutsche Flugsicherung GmbH und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste Transport und Verkehr geschlossenen Tarifvertrages über den Vorruhestand für die bei der DFS beschäftigten Ingenieure und Techniker vom 7. Juli 1993.

Absatz 1 Nr. 1 beschränkt die Zulässigkeit einer Versetzung in den Vorruhestand auf die Fälle, in denen ein Beamter seinen jeweiligen Arbeitsplatz infolge von Umstrukturierungsmaßnahmen verliert, ohne daß an anderer Stelle ein gleichartiger Arbeitsplatz eingerichtet wird. Sie entspricht der Regelung beim Bundeseisenbahnvermögen und der Deutschen Bundespost.

Absatz 1 Nr. 2 setzt als Mindestaltersgrenze für den Vorruhestand sowohl für die Beamten des mittleren als auch für die des gehobenen Dienstes das vollendete 56. Lebensjahr fest. Die niedrigere Altersgrenze für die Beamten des gehobenen Dienstes gegenüber der Regelung bei Deutscher Bundesbahn und Deutscher Bundespost ist erforderlich und gerechtfertigt, weil aufgrund der Altersschichtung im Bereich der Flugsicherung eine höhere Mindestaltersgrenze den gewünschten Effekt nicht erreicht.

Absatz 1 Nr. 3 fordert als Voraussetzung für die Anwendung der Vorruhestandsregelung, daß vorrangig alle Anstrengungen unternommen werden, den Beamten auf einen anderen Dienstposten umzusetzen, soweit dies möglich und zumutbar ist.

Absatz 2 stellt klar, daß der Beamte vor der Versetzung in den vorzeitigen Ruhestand sich unwiderruflich verpflichten muß, aus Beschäftigungen oder Erwerbstätigkeiten nicht mehr als den in § 42 Abs. 4 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes genannten Höchstbetrag hinzuzuverdienen.

Absatz 3 sichert dem Beamten die Versorgung aus dem von ihm zuletzt bekleideten Amt, auch wenn er die Dienstbezüge dieses Amtes nicht mindestens zwei Jahre vor Beginn des Ruhestandes erhalten oder vor der Amtsübertragung die höherwertigen Funktionen eines ihm erst später übertragenen Amtes tatsächlich wahrgenommen hat.

Mit Absatz 4 werden dem in den Vorruhestand versetzten Beamten für den Monat, in dem ihm die Versetzung in den Ruhestand mitgeteilt worden ist, und für die folgenden drei Monate noch die Bezüge nach dem von ihm zuletzt wahrgenommenen Amt gezahlt.

Im Falle des Vorruhestandes eines Beamten entfallen jedoch vorzeitig die an den Bund abzuführenden Flugsicherungsgebühren-Anteile. Der hierdurch entstehende Gebührenausfall ist dadurch auszugleichen, daß die DFS dem Bund pro Versorgungsempfänger die Versorgungsbezüge vom Eintritt des Vorruhestandes an zuzüglich eines Versorgungszuschlages bis zum 63. Lebensjahr gesondert erstattet.

Dem Bund entstehen somit durch die Vorruhestandsregelung keine Kosten.

Zudem wird sichergestellt, daß bei der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH freigesetztes Personal nicht als dem Luftfahrt-Bundesamt — Abteilung Flugsicherung — zugewiesen gilt, da dort keine Verwendungsmöglichkeiten bestehen.

Die Kosten für die Inanspruchnahme der Flugsicherung sind nach § 32 Abs. 4 des Luftverkehrsgesetzes dem Bund voll zu erstatten. Die Erstattung erfolgt aus den Flugsicherungsgebühren.

Da für die Beamten, die den Vorruhestand nutzen, keine Ersatzkräfte benötigt werden, entsteht eine Kostenentlastung. Die DFS spart damit jeweils die Differenz zwischen den vollen Dienstbezügen und dem erdienten Ruhegehalt.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens unmittelbar nach Verkündung des Gesetzes.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333